

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein- nützigkeit des städtischen Jugendzentrum Manege, Jahnstraße 28 (GSR-Jugendzentrum Manege)

vom 19. Dezember 2003

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 412	20.12.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des städtischen Jugendzentrum Manege	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Zweck des städtischen Jugendzentrum Manege

Das städtische Jugendzentrum Manege verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des städtischen Jugendzentrum Manege ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird im städtischen Jugendzentrum Manege durch Angebote in der offenen Jugendarbeit erreicht. Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- schulbezogene Jugendarbeit.

§ 2 Selbstlosigkeit

Das städtische Jugendzentrum Manege ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Jugendzentrum Manege dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendzentrum Manege; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zu-

schluss. Bei Auflösung oder Umwandlung des städtischen Jugendzentrum Manege in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des städtischen Jugendzentrum Manege fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.